

Hallo

Abholservice der Neuenburger Restaurants

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen die Restaurants leider geschlossen bleiben. Jedoch haben sich einige Gastronomen dazu entschlossen, ihre Küchen offen zu lassen und ausgewählte Speisen zur Abholung bereitzustellen.

Folgende Restaurants bieten Speisen zur Abholung an:

Hotel Restaurant Adler

Breisacher Str. 20
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-7 21 20
Donnerstag bis Samstag von 11-14 Uhr
und 17-20 Uhr
Sonntag von 11-14 Uhr und 17-19 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter
www.adler-neuenburg.de

Heimat Hafen

Rathausplatz 4
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-9 31 88 15
Täglich von 11-14 Uhr und 17-20 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter
www.facebook.de/heimathafen79395

Neuenburger Hof

Bahnhofstraße 8
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-7 37 41
Donnerstag und Freitag von 17.30 - 21 Uhr
Samstag und Sonntag von 12-14 Uhr
und 17.30 - 21 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter:
www.facebook.de/neuenburgerhof

Salmen - die Kneipe

Salzstraße 6
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-74 99 11
Dienstag bis Sonntag von 17-20 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter
www.salmen-neuenburg.de

Gasthof zum Kreuz

Rheinstraße 37
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07634-21 02
Dienstag bis Samstag von 17-20 Uhr
Sonntags von 11.30 - 13.30 Uhr
und 17-19 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter
www.kreuz-grissheim.de

Weitere Informationen bei:

Jasna Kappeler

Tourismus und Vereinsangelegenheiten
Tel. +49 (0) 76 31 - 93180-38
Fax +49 (0) 76 31 - 791-23-111
jasna.kappeler@neuenburg.de



NOTRUF

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Polizei | 110 |
| Rettungsdienst | 112 |
| Feuerwehr | 112 |
| Polizeirevier Müllheim | 07631 17880 |
| Polizeiposten Neuenburg | 07631 748090 |
| DRK Kreisverband Müllheim | 07631 18050 |
| Einheitliche Störungsnummer | |
| badenova Netz | 08002 767767 |
| Strom/ Wärme | 0761 2792255 |
| Erdgas/ Wasser | 0761 2792400 |
| Familienpflege Caritasverband B.-H. | 0761 8965-451 |
| Hospizgruppe Markgräflerland | 07631 172682 |

ÄRZTE

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst | 116 117 |
| Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst | 01805 19292300 |
| Bereitschaftsdienste für Zahnärzte | 01803 22255540 |
| Helios Klinik Müllheim | 07631 880 |
| Apotheken Notdienst | 0137 88822833 |
| Vergiftungszentrale der Uni Freiburg | 0761 19240 |
| Tierärztlicher Notdienst | 07631 36536 |

APOTHEKENNOTDIENST

Die Dienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag.

Donnerstag, 23.04.2020:

Rats-Apotheke
Lammplatz 11, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 37 90

Freitag, 24.04.2020:

Markgrafen-Apotheke
Waldweg 2, 79410 Badenweiler, Tel.: 07632 - 3 76

Samstag, 25.04.2020:

Apotheke am Bahnhof
Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 47 47

Sonntag, 26.04.2020:

Linden-Apotheke
Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen, Tel.: 07631 - 39 78

Montag, 27.04.2020:

Flora-Apotheke
Hauptstr. 123, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 3 63 40

Dienstag, 28.04.2020:

Schwarzwald-Apotheke
St.-Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 41 05

Mittwoch, 29.04.2020:

Apotheke am Schillerplatz
Werderstr. 23, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 1 27 75

Donnerstag, 30.04.2020:

Bad Apotheke
Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 9 28 40

BITTE BEACHTEN:

Die Ausgabe Nr. 18 erscheint am 30. April 2020

Abgabeschluss ist am **Freitag, 24. April 2020** um 8 Uhr im Verlag. Ihren Beitrag senden Sie an redaktion-neuenburg@primo-stockach.de.

STADTVERWALTUNG NEUENBURG AM RHEIN

Öffnungszeiten:

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 9.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 - 18.30 Uhr |
| Samstag (nur Bürgerbüro) | 10.00 - 12.00 Uhr |

Hinweis: Die Öffnungszeiten von 12.00 - 14.00 Uhr bzw. am Freitag von 12.00 - 16.00 Uhr sowie am Samstag beschränken sich auf das Bürgerbüro.

Stadtverwaltung Telefonzentrale ☎ 07631 791-0

Sprechstunde des Bürgermeisters

Es wird um Terminabsprache mit dem Sekretariat des Bürgermeisters, ☎ 07631 791-101 gebeten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

ORTSVERWALTUNGEN

| | | |
|--------------------------------|----------|-------------------|
| SteinStadt ☎ 07635 1087 | Dienstag | 9.00 - 10.30 Uhr |
| Grißheim ☎ 07634 2240 | Mittwoch | 9.00 - 10.30 Uhr |
| Zienken ☎ 07631 72001 | Mittwoch | 11.00 - 12.00 Uhr |

SPRECHZEITEN ORTSVORSTEHER

| | | |
|-------------------|----------|-------------------|
| SteinStadt | Dienstag | 9.00 - 10.30 Uhr |
| | Mittwoch | 16.00 - 17.00 Uhr |
| Grißheim | Dienstag | 16.30 - 17.30 Uhr |
| | Mittwoch | 8.00 - 9.30 Uhr |

Neuenburg am Rhein Touristik

Öffnungszeiten

| | | |
|-------------------|-----------|---------------------------------|
| April bis Oktober | Mo bis Fr | 10.00-12.30 und 13.30-18.00 Uhr |
| November bis März | Mo bis Fr | 10.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr |

Müllabfuhrtermine

Samstag, 25.04.2020

- Papier Vereinssammlung, Kolpingsfamilie Neuenburg, Kernstadt

Montag, 27.04.2020

- Restmüll, Kernstadt und Teilorte
- Gelber Sack, Kernstadt und Teilorte

Zuständig für den Abfall ist die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Abfallberatung 0761/ 2187-9707).

Bei Nichtabholung wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondnis: Für Restmüll, Bio- und Papiertonne: 0761/51509-95. für gelbe Säcke: 0800/1223255

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“ mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Neuenburg mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und SteinStadt kostenlos verteilt.

Herausgeber: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Joachim Schuster oder die/der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen: Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Redaktionelle Leitung:

AMTLICHER TEIL:
Lena-Johanna Sayer, Tel. 07631 791-102
REDAKTIONELLER TEIL: Primo-Redaktionsbüro, Tel. 07771 9317-900
E-Mail: redaktion-neuenburg@primo-stockach.de

Für den Anzeigenteil:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Anzeigenschluss:

montags, 15 Uhr im Verlag

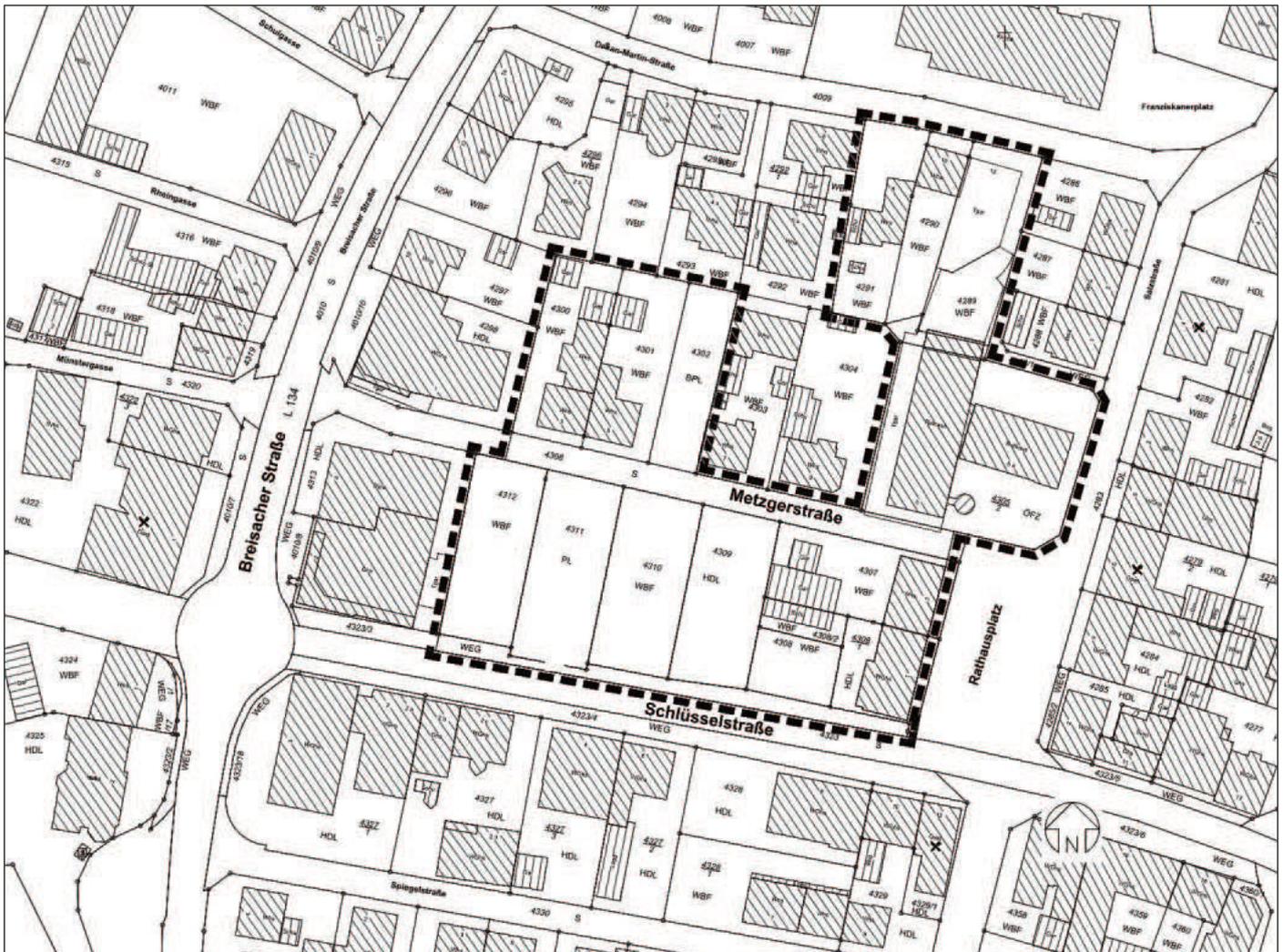
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße / Dekan-Martin-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 06.04.2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße / Dekan-Martin-Straße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße / Dekan-Martin-Straße“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie die Belange des Umweltschutzes, die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sowie die schalltechnische Untersuchung im Rathaus (Bürgerbüro) der Stadt Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung sowie die Belange des Umweltschutzes, die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sowie die schalltechnische Untersuchung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Rechtsfolge des im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans der Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst wird. Die Berichtigung umfasst die

Umwandlung von Wohnbauflächen in gemischte Baufläche und Fläche für Gemeinbedarf sowie die Umwandlung von Flächen für Gemeinbedarf in gemischte Bauflächen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 16.04.2020

Joachim Schuster
Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik findet am **Montag, 27.04.2020, 17.00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

1. Aktuelles aus der Verwaltung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Seniorenzentrum Rheingärten“ a) Beschlussfassung über die Anregungen, b) Billigung des Entwurfs und c) Beschlussfassung über die Offenlage
4. Bauanträge und Anträge im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - 4.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Am Neuenburger Weg, Flst. Nr. 5996, Gemarkung Grißheim
 - 4.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Colmarer Straße, Flst. Nrn. 4533/10 + 4533/11 + 4533/12, Gemarkung Neuenburg
 - 4.3. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Mülhauser Straße, Flst. Nr. 2794/7, Gemarkung Neuenburg
 - 4.4. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rheinterrasse, Flst. Nr. 2792/28, Gemarkung Neuenburg
 - 4.5. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Badstraße, Flst. Nr. 3307, Gemarkung Steinstadt
 - 4.6. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Elsässer Weg, Flst. Nr. 4545/10, Gemarkung Neuenburg
 - 4.7. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Robert-Koch-Straße, Flst. Nr. 2794/37, Gemarkung Neuenburg
5. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Dekan-Martin-Straße, Flst. Nr. 4269, Gemarkung Neuenburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Gewerbegebiet West“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 16.03.2020 aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 09.05.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein die Verlängerung der am 09. Mai 2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ am 16.03.2020 als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 09.05.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ wird gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der in der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist; Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein, Stadtverwaltung, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, geltend zu machen.

Neuenburg am Rhein, den 16.04.2020
Joachim Schuster, Bürgermeister

ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit

- Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung la-geangepasst festlegen.
 - (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher be-suchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
 - (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermäch-tigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnah-men nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Aka-demien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederauf-genommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen er-fordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwin-gend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zu-sammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsv-erfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat aus-nahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kom-munikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind un-beschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlun-gen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Ver-antwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des recht-lich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienlei-stungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen kön-nen und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern ein-zuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Ein-haltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getra-gen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verbo-ten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltun-gen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmen-de Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise El-tern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
 sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Le-benspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersa-gung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außer-schulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusam-menkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbeson-dere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grund-sätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auf-lagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschun-gen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchfüh-rung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprü-fungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalongen,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
 - 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
 13. der Großhandel und
 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem

Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a**Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen**

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7**Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8**Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Geheimsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11**Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

| | |
|---------------|-----------------------|
| Strobl | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | Bauer |
| Untersteller | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | Hauk |
| Wolf | Hermann |
| Erlar | |

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Die Auslegungshinweise und allgemeine Hinweise zum Thema Corona finden Sie auf der Homepage unter www.neuenburg.de

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise)

Vom 10. April 2020

Aufgrund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
 1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielerfolg möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

- (2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
- (4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4

Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart,
den 10. April 2020

Lucha

Wasserversorgung für die Rheingärten

Die Firma Vogel-Bau aus Lahr wird die Infrastruktur für die Wasserversorgung der im Gartenschau-Gelände gelegenen „Rheingärten“ und die Entsorgung des Schmutzwassers bauen.

Der Gemeinderat beschloss die Arbeitsvergabe für dieses Gewerk zu einem Angebotspreis

von 121.121 Euro. Die Summe setzt sich zusammen aus 74.479 Euro für die Trinkwasserleitung und 46.642 Euro für die Schmutzwasserleitung.

Diese beiden Gewerke sind der Teil eines Gesamtpakets für die Bauarbeiten der Rheingärten, den die Stadt aus dem kommu-

nalen Haushalt finanziert, da die Leitungen Teil der Daueranlage sein werden, die über die Zeit der Gartenschau hinaus genutzt wird. Deswegen wurde dieser Teil der Arbeiten vom Gemeinderat vergeben.

Die anderen Teile der Bauarbeiten werden von der Landes-

gartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH finanziert. Bei der europaweiten Ausschreibung sämtlicher Arbeiten war Vogel-Bau mit einem Gesamtpreis von rund 1,4 Mio Euro der günstigste Bieter. Diese Angebotssumme lag um 348.000 Euro unter der Kostenberechnung.

Wichtige Information zur Anerkennung von Ausweisdokumenten während der Corona-Krise

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien. Nähere Einzelheiten können Sie auch unter https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/06Passrechtliche-Hinweise/03Anerkennung-von-Ausweisdokumenten/Anerkennung-von-Ausweisdokumenten_node.html einsehen.

GLÜCKWÜNSCHE

Neuenburg

70 Jahre

Frau Anke Schuh
Mathiasstraße 7

75 Jahre

Frau Elisabeth Rostek
Ölstraße 7

Frau Vukica Jankovic
Ahornweg 6

Herr Manfred Anlicker
Spiegelstraße 4

80 Jahre

Herr Peter-Franz Schubert
Müllheimer Straße 23

Frau Helga Eufinger
Mathiasstraße 2

85 Jahre

Frau Josephine Pfrengle
Müllheimer Straße 26

Steinenstadt

85 Jahre

Frau Lore Trautwein
Blauenstraße 3

Stadtführung mit Museumsführung

Aufgrund der aktuellen Situation findet die geplante Stadt- und Museumsführung am Sonntag, den 3. Mai 2020 nicht statt.



Bekämpfung von Anrufstraftaten

Polizeipräsidium Freiburg startet Vorbeugungsaktion – Hand in Hand mit Gemeinden und Kommunen

Anrufstraftaten wie Enkeltrick oder falscher Polizeibeamter haben nach wie vor Hochkonjunktur. Diese traurige Tatsache beweist ein Blick in die Kriminalstatistik des Landes Baden-Württemberg: 2014 zählte man im Bereich Enkeltrick noch 573 Versuchshandlungen. 2019 kam es hingegen schon zu rund 2800 Versuchshandlungen.

Noch heftiger fällt der Blick aus, wenn man das Phänomen falscher Polizeibeamter unter die Lupe nimmt. 2014 bezifferte die Polizei noch 84 Versuchsfälle landesweit. 2019 taucht wohl schon die Zahl 14000 am Horizont auf (!).

Die Schäden gehen in die Millionen (knapp 9,3 Millionen in 2018).

Besonders beklagenswert: es trifft meist hochbetagte, arg- und wehrlose Menschen, die unbedarft in die Telefonfalle hochorganisierter, perfider und international operierender Banden tappen. Gerade diese Menschen bedürfen unserer besonderen Fürsorge. Was hilft ist eine flächendeckende und generationenübergreifende Aufklärung, an der sich möglichst alle beteiligen, damit sie auch bei jenen ankommt, die die zahlreichen Präventionsveranstaltungen der Polizei aus den unterschiedlichsten Gründen nicht besuchen können.

Neugestaltete Plakate der Polizei Baden-Württemberg sollen sensibilisieren.

Wissen Sie wirklich WER dran ist?

Seien Sie misstrauisch am Telefon!

Unser Tipp bei verdächtigen Anrufen: Legen Sie auf und rufen Sie uns sofort an unter 110

Beachten Sie:

- Sprechen Sie am Telefon nicht über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.
- Übergeben Sie niemals Geld oder Wertgegenstände an unbekannte Personen.

POLIZEI BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausführliche Tipps zu Ihrem Schutz finden Sie im Faltblatt „Vorsicht, Abzockel“, das bei uns kostenlos erhältlich ist.
Polizeitipps im Netz: www.polizei-bw.de und www.polizei-beratung.de

Lange Trockenheit erhöht Wald- und Flächenbrandgefahr

Die Sonne hat Neuenburg am Rhein in den vergangenen Tagen und Wochen sehr verwöhnt. Doch die heißen Tage sind nicht nur geprägt von Sonnenbaden – die Sonne hat das Land ganz schön ausgetrocknet. Die Gefahr von Wald- und Rasenbrand ist dadurch extrem gestiegen.

Deshalb sollten Bürgerinnen und Bürger verstärkt darauf achten, die Feuergefahr durch umsichtiges Verhalten möglichst gering zu halten.

- In Waldgebieten sollte man äußerste Vorsicht walten lassen und keinesfalls mit offenem Feuer hantieren.
- Offene Feuer dürfen laut Gesetzgeber nur mit einem Mindestabstand von 100 Meter zum Waldrand entzündet werden. Der Grundstückseigentümer muss dazu sein Einverständnis gegeben haben.
- Das Entzünden von Lager- und Grillfeuer im Wald ist untersagt.
- Gegrillt wird am besten an öffentlichen Feuerstellen mit steinigem Untergrund.
- Vom 1. März bis 31. Oktober ist das Rauchen in Deutschlands Wäldern grundsätzlich verboten.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen sollten Bürgerinnen und Bürger darauf achten, dass die Einsatzwege für Rettungs- und Löschfahrzeuge immer frei bleiben und nicht verstellt sind.
- Werfen Sie keine brennenden Zigaretten aus den Fahrzeugen

- Größte Vorsicht ist auch beim Abstellen eines Autos auf einer ungemähten, trockenen Wiesen und Feldern geboten. Der Katalysator wird extrem heiß und kann das dürre Gras entzünden.

Wer einen Wald- oder Flächenbrand verursacht oder entdeckt, alarmiert bitte sofort unter der Rufnummer **112** die Feuerwehr.

Der Deutsche Wetterdienst informiert auf seinen Seiten über den aktuellen Waldbrandgefahrenindex und den Grasland-Feuerindex auch für Ihre Region unter <http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.htm>



Sie haben Ihr Blättle nicht erhalten?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

0 77 71 93 17-48

vertrieb@primo-stockach.de

PRIMO

Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter für den Betriebshof (w/m/d) in Vollzeit

Was wir erwarten:

- eine abgeschlossene landschaftsgärtnerische oder handwerkliche Berufsausbildung
- ein Führerschein der Klasse CE

Was Sie erwarten können:

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem sympathischen Team
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer entsprechenden Vergütung
- Sozialleistungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis 25.04.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine pdf-Datei) an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Herr Rudolf Bechtold, Telefon: 07631/791-220, E-Mail: rudolf.bechtold@neuenburg.de gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

www.neuenburg.de

Die Stadt Neuenburg am Rhein stellt im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes **zum 01.09.2020 Bundesfreiwilligstellen** zur Verfügung:

- **Rheinschule Grundschule Neuenburg am Rhein im Rahmen der Ganztageschule (4 Stellen)**
- **Kindertagesstätte Bierlehof (1 Stelle)**

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten je nach Einsatzort Freude an der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter (Klasse 1-4), mit Schülern der Klassen 5-10 oder im Kindergartenalter haben und gerne im Team arbeiten. Das Arbeitsfeld beinhaltet die Unterstützung der Lehr- und Betreuungskräfte in verschiedenen Handlungsfeldern der Regelschule, der Ganztageschule oder der Kindergartenarbeit.

Die Stellenausschreibung richtet sich in der Regel an erwachsene Bewerber-/innen ab 18 Jahren.

Ihre Fragen sowie Ihre Bewerbung richten Sie bitte möglichst **sofort** an die Stadtverwaltung 79395 Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, Herr Dieter Rueb, Tel. 07631/791-110, E-Mail: dieter.rueb@neuenburg.de oder Frau Simone Selz, Tel. 07631/791-115, E-Mail: simone.selz@neuenburg.de.

www.neuenburg.de

Bei der Stadt Neuenburg am Rhein (rd. 13.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Teamleitung Technische Dienste

im Fachbereich Innere Dienstleistungen in Vollzeit zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Teams technische Dienste mit Zuständigkeit für Gebäudemanagement, Energie- und Klimaschutz, Straßen, Kanalisation, den städtischen Betriebshof und die Wasserversorgung
- Vorbereitung, Koordination und Projektbetreuung für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Bauherrenpräsenz
- Präsentation der Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren

Unsere Erwartungen:

- Dipl.-Ingenieur bzw. Bauingenieurs mit Bachelor- oder Masterabschluss oder abgeschlossenem Studium Bachelor of Arts – Public Management bzw. Diplom Verwaltungswirt /in (FH), Angestelltenprüfung II mit gutem technischem Verständnis
- gute Kenntnisse im Vergabe- und Haushaltsrecht sowie der HOAI
- fundierte EDV-Kenntnisse in MS-Office; Kenntnisse in SAP, Vergabe 24, GIS und Dokumea wären von Vorteil
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, kooperativer Arbeits- und Führungsstil

Es erwartet Sie:

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- ein modern eingerichteter Arbeitsplatz mit neuster EDV-Technik
- ein gut ausgebildetes, motiviertes und bewährtes Team
- das betriebliche Gesundheitsmanagement „Hansefit“
- eine unbefristete Einstellung mit einer Vergütung nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. EG 11 TVÖD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis 25.04.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine Pdf-Datei) an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Peter Müller, Fachbereichsleiter, Telefon: 07631/791-154, E-Mail: peter.mueller@neuenburg.de, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de

Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) (100%)

im Team Bürgerbüro/Soziales/Gesundheit/Wahlen

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Bürgerinformation bzw. -Empfang
- alle Aufgaben des Meldewesens, alle Passangelegenheiten
- Gewerberecht, Führerscheinwesen
- Verwaltung und Verkauf Imageprodukte
- Stellvertretung Telefonzentrale

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Qualifikation
- fundierte EDV-Kenntnisse in MS-Office
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise nach Einarbeitungszeit
- Erfahrungen im Bürgerbüro sind erwünscht

Wir bieten:

- eine unbefristete Stelle
- Eingruppierung nach TVöD
- ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- betriebliches Gesundheitsmanagement Hansefit

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis 15.05.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine pdf-Datei) an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frau Elvira Riesterer, Telefon: 07631/791-133, E-Mail: elvira.riesterer@neuenburg.de, gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de

Für die städtische Kinderkrippe Bierlehof suchen wir

eine Erzieherin, einen Erzieher (100%).

Die Kinderkrippe Bierlehof nimmt Kleinkinder im Alter von 1 - 3 Jahren in einer Mischform von Ganztages- und VÖ-Gruppe auf. Insgesamt werden 20 Kinder betreut und gebildet. Die Krippe ist montags bis donnerstags von 7.30 - 17.30 Uhr und freitags von 7.30 - 14.00 Uhr geöffnet.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet in guter Arbeitsatmosphäre und vernetzter Arbeitsweise mit den übrigen städtischen Einrichtungen der Frühbildung.

Die gezielte Fortbildung unseres Personals in Leitungsverantwortung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir legen Wert auf eine fundierte pädagogische Fachkompetenz, persönliches Engagement, organisatorisches Geschick, Teamgeist und Freude an der Arbeit mit unseren jüngsten Einwohnern. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Leitung Frau Claudia Meisinger-El Ouimi, Telefon: 07631/793526 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de

SOZIALES

Nachbarschaftshilfe in Krisen-Zeiten

Bei der neu ins Leben gerufenen Nachbarschaftshilfe der Stadt Neuenburg am Rhein haben sich inzwischen sehr viele Helfer zur Unterstützung gemeldet, das freut uns sehr!

Die Nachbarschaftshilfe kann von Bürgerinnen und Bürgern des Kernorts und aller Ortsteile von Neuenburg am Rhein genutzt werden und ist für diese kostenlos.

Wer aktuell Unterstützung benötigt beim Einkaufen oder anderen kleinen Botengängen (z.B. Apotheke, Haustiere ausführen etc.) kann sich bei uns melden unter der **Mailadresse nachbarschaftshilfe@neuenburg.de** oder unter der **Telefonnummer 07631/791-114 oder -117**.

Die Mitarbeiterinnen des Teams Soziales verwalten die Plattform und vermitteln im Bedarfsfall die Kontaktdaten von Helfern an Hilfesuchende.

Nun möchten wir vor allem unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eindringlich darum bitten, derzeit möglichst nicht mehr selbst einkaufen zu gehen, wenn

Sie dadurch einer höheren Ansteckungsgefahr durch den Corona-Virus ausgesetzt sind!

Trauen Sie sich und nehmen Sie das Angebot von den vielen helfenden Händen an!

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

BÜRGERINFO

EINKAUFEN IN
STEINENSTADT**Donnerstag**

14.30 – 17.30 Uhr

Verkaufswagen der
Fleischerei Widmann

16.30 – 17.30 Uhr

Verkaufswagen Obst-,
Gemüse- und Lebensmittel-
handel Thomas PfefferleHauptstraße gegenüber
Friseur LangEINKAUFEN IN
GRISSHEIM**Freitag**

9.00 – 12.30 Uhr

Verkaufswagen der
Metzgerei Durstauf dem
Dorfplatz

Veranstaltungskalender in und um Neuenburg am Rhein

Termine in Neuenburg am Rhein

Donnerstag, 23.04.2020, 15.00 - 17.00 Uhr

ABGESAGT KunstAtelier - Freies Malatelier für alle

Freitag, 24.04.2020, 14.30 - 16.30 Uhr

ABGESAGT Der Bibliobus kommt

Sonntag, 26.04.2020, 17.00 Uhr

WIRD VERSCHOBEN Konzert der Jungen Sinfoniker Basel

Mittwoch, 29.04.2020, 14.00 - 18.00 Uhr

ABGESAGT Familientreff im Bildungshaus

Donnerstag, 30.04.2020, 17.00 Uhr

ABGESAGT Maibaum stellen in Steinenstadt

Termine außerhalb

Dienstag, 12.05.2020, 14.00 - 17.00 UhrSprechtage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH
mit Andrea BiehlerEine vorherige Terminvereinbarung unter
Tel. 0761 / 50 44 9-0 ist erforderlich.

Ort: Müllheim, Rathaus, Bismarckstraße 3

WOCHENMARKT

Das besondere Marktangebot und die Empfehlung für diese Woche

Zähringer Blumenstube

Gemüsesetzlinge und frische Gartenkräuter

Schmidts Bauernladen

Regionaler Grünspargel, Blumenkohl, Kohlrabi und Salate

Metzgerei Martin Widmann

Grillsteak vom Schweinehals

Kern Landbäckerei

Wurzelbrot 400 g 1,95 €

Kirner Josef Gärtnerei

Kresse und Rhabarber aus Eigenanbau

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz statt.

Vorgezogener Redaktionsschluss !!!

Wegen des Feiertages „1. Mai“ wird der Redaktionsschluss für die Woche 18 wie folgt geändert:
Freitag, 24. April 2020, 08.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung, später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihr Primo-Verlag, Redaktionsbüro

KINDERGARTEN & SCHULEN

Musikschule Markgräflerland e. V.

Erwachsenenorchester der Musikschule spielt für Senioren

Einige Mitglieder des Erwachsenenorchesters der Musikschule Markgräflerland aus Schliengen haben das Elisabethen-Heim und das Heim am Köhlgarten in Müllheim sowie das Bethesda-Heim in Badenweiler mit einem kurzen Konzert erfreut. Selbstverständlich unter Einhaltung der Abstands-Vorschriften hatten die Musikerinnen und Musiker sowie die Heimbewohner viel Spaß beim Singen und Spielen. Die Musikerinnen und Musiker wollten damit etwas Freude bringen in der Corona-Zeit, in der diese Senioren ihre Lieben nicht sehen dürfen. Es wird keine einmalige Aktion bleiben. (Jürgen Minden)

Foto von Familie Rieflin zur Veröffentlichung freigegeben.



Das Erwachsenenorchester musiziert in gebührendem Abstand...

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Sonderparkrechte für ambulante Pflegedienste in Zeiten der Coronakrise

Untere Straßenverkehrsbehörde setzt Erlass des Landesministeriums im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald um

Vorerst bis zum 14. Juni 2020 gelten auch im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Sonderparkrechte für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste.

Auf Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg sind deren Bedienstete ohne bürokratisches Antrags- und Genehmigungsverfahren von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit: Parkverbot im eingeschränkten Halteverbot oder in Halteverbotszonen, Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten nur mit Parkschein, Verbot der Nutzung von Fußgängerzonen, Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen und dem Verbot des Parkens auf Bewohnerparkplätzen.

Die Ausnahmegenehmigungen umfassen sichtbar gekennzeichnete Fahrzeuge ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste und sind dabei auf jeweils maximal zwei Stunden pro Parkvorgang begrenzt.

Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden. Auch dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.

Grünschnittabgabe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ab 20. April wieder möglich

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) wird verschiedene Grünschnittsammelstellen ab Montag, 20. April wieder öffnen. Die Öffnungszeiten entsprechen überwiegend denen vor der Schließung der Einrichtungen. Aufgrund der Personalsituation müssen jedoch die Öffnungstage in einigen Einrichtungen reduziert werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind unter www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb unter der Rubrik „Entsorgungseinrichtungen“ oder in der App der ALB zu finden. Dort werden die aktuellen Informationen eingestellt.

Folgende Hinweise sind von allen Bürgern, die Grünschnitt bringen, zu beachten: Die Besuche der Sammelstellen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anlieferung darf maximal zu zweit erfolgen. Das Personal der ALB kann beim Entladen nicht helfen. Die Anzahl der gleichzeitigen Anlieferer ist je nach Größe der Grünschnittsammelstelle begrenzt. Es ist daher mit Wartezeiten zu rechnen, während derer das Auto nicht verlassen werden darf. Sollten sich Rückstaus bis auf befahrene Straßen bilden, werden die Anlieferer gebeten, den Grünschnitt zu einem späteren Zeitpunkt zu bringen.

Die Hygiene- und Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten.

In der ersten Öffnungswoche wird ausschließlich Grünschnitt angenommen.

Die Entsorgung von Wertstoffen und sonstigen Abfällen ist derzeit noch nicht möglich.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie -
Fortschreibung der Maßnahmenpläne Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es, in allen Gewässern sowie im Grundwasser einen „guten Zustand“

zu erreichen. Die ersten Maßnahmenprogramme zur Erreichung dieser Ziele wurden 2009 vom Landtag einstimmig

verabschiedet. Inzwischen konnten schon viele der Maßnahmen realisiert werden. Bereits bei der Aufstellung dieser

Maßnahmenprogramme (ab 2006) beteiligte sich die interessierte Öffentlichkeit aktiv.

Ziel der Öffentlichkeitsveranstaltung

Zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021–2027) führt das Regierungspräsidium Freiburg eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

Obwohl bereits viele der Maßnahmen realisiert werden konnten, werden im Jahr 2021 etliche Wasserkörper den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Daher ist ein weiteres Maßnahmenpaket notwendig. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, die erarbeiteten Entwürfe dieser Fortschreibung vorzustellen und durch Vorschläge der in-

teressierten Öffentlichkeit zu ergänzen.

Aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Ein wesentlicher Bestandteil ist die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Ortskenntnisse und Ideen ebenso wie konkrete Vorschläge in die vorgelegten Entwürfe einzubringen.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Regierungspräsidium jedoch entschieden, die im April und Mai 2020 geplanten Öffentlichkeitsveranstaltungen nicht durchzuführen. Wegen des engen Zeitplans

zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist eine Verschiebung der Termine leider nicht möglich. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, mit der die Öffentlichkeitsbeteiligung online stattfinden kann.

Das Regierungspräsidium Freiburg lädt alle Interessierten ein, sich online an der Fortschreibung der Maßnahmenpläne zu beteiligen.

Alle Informationen sowie die Möglichkeit uns Ihre Anregungen und Hinweise mitzuteilen stehen ab Donnerstag, den 30.04.2020 unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

für Sie bereit. Die Rückmeldefrist endet am Sonntag, den 31.05.2020.

Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Regierungspräsidium Freiburg



VEREINE

Fußballclub Neuenburg e. V.



Andreas Duttlinger neuer sportlicher Leiter!

Trotz Zwangspause und einiger Nackenschläge in den letzten Wochen, müssen die Planungen auch beim FC Neuenburg weitergehen. Umso mehr freut es uns, dass wir einige positive Meldungen verlauten lassen können.

Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind mit dem neuen zweiten Rasenplatz nun noch besser geworden. Der Sanitärbereich ist nach den Nachbesserungen nun voll belastbar und einsetzbar und sportlich werden und wurden einige Weichen gestellt.



Eine große Veränderung ist der FC Neuenburg mit der Verpflichtung eines sportlichen Leiters eingegangen. Andreas Duttlinger, jahrelanger Spieler beim FC Neuenburg, kehrt nach vielen Jahren als Trainer in Auggen, Hügelsheim, Buggingen und Vögelsheim zu seinem Heimatverein zurück. Duttlinger ist nunmehr hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung beim FC Neuenburg. In Absprache mit der Jugendabteilung wird in Zukunft auf eine enge Verzahnung speziell mit den älteren Jugendmannschaften Wert gelegt. „Ein offenes Miteinander mit der Jugendabteilung und das Ziel junge Neuenburger Spieler in den Aktivbereich zu führen ist ein Teil des Schlüssels zum Erfolg“, so Andreas Duttlinger. Seine ersten Aufgaben werden nun sein, den aktuellen Kader der Aktivmannschaften kennenzulernen und in Absprache mit den Trainern die Kaderzusammensetzung für die neue Saison voranzutreiben. Duttlinger weiß um das Potential, aber auch um die schwere der Aufgabe und allen Parteien ist klar, dass eine spürbare Veränderung nicht von heute auf morgen geschehen kann.

„Wir freuen uns sehr, dass Andreas zu seinem Heimatverein zurückkehrt und wir ihn von diesem neuen Weg überzeugen können“, sagt der momentane Spielausschussverantwortliche Patrick Döberich und ergänzt: „die Zusammenarbeit wird lebendig, aber die Hauptaufgabe wird sein den FC Neuenburg breiter und besser aufzustellen, schlicht die Qualität zu steigern. Dies war auch der Leitsatz in der Diskussion diesen neuen Weg einzugehen.“ Bereits seit über einem Jahr war man in zuerst loseem Kontakt, der sich dann ab Mitte Januar intensivierte und man vor einigen Wochen gemeinsam beschlossen hat diesen Weg zu gehen.

Fast keine Änderung wird es im Kader der Aktiven geben, so dass wir – sobald wir endlich wieder dürfen – auch hier mit einer tollen Mannschaft hoffentlich weiter so erfolgreich spielen werden wie im bisherigen Verlauf der Saison.

Weitere Infos folgen in Kürze.

Stadtmusik Neuenburg am Rhein e. V.



Die Stadtmusik in Corona-Zeiten...

In unserem Rückblick auf 2019 unter der Überschrift „Bilanzen...“ in Ausgabe Nr. 3 von „Hallo Neuenburg“ hatten wir mit Blick in die Zukunft u.a. vermerkt: „... wir stehen in diesem Jahr 2020 wieder vor spannenden Herausforderungen, die gemeistert werden wollen!“. - Das war wohl, wie sich jetzt immer mehr verdichtet, die Untertreibung des Jahres! Ein Virus bremst alles aus, alle Pläne, alle Absprachen, alle Vorhaben, alle Termine sind Makulatur. Unsere Platzkonzerte „Treffpunkt Musik“ im Sommerprogramm, die Open-Air-Veranstaltungen, Treffen mit befreundeten Musikorchestern sind bis mindestens 15. Juni 2020 durch die Landesregierung BW mit gutem Grund untersagt worden.

Folgerichtig muss auch das Maiwecken in diesem Jahr ausfallen; eine Tradition, die eigentlich aus dem kulturellen Leben unserer Stadt nicht wegzudenken ist. Das tut weh! Regen, Sturm, Kälte, Hitze hat unser Orchester in keinem Jahr abhalten können, durch die Straßen der Stadt zu marschieren, um den Frühling musikalisch zu begrüßen, so wie es das Foto aus dem Jahr 2019 zeigt. Ein winziges Virus hat es geschafft! Man merkt plötzlich - es stimmt etwas nicht - eine liebegeordnete Gewohnheit fehlt! Um diesen Verlust leichter verschmerzen zu können, haben wir zum 1. Mai zwei Videos unserer Maitour des vergangenen Jahres auf unsere Webseite www.stadtmusik-neuenburg.de eingestellt. Die Videos mögen ein kleiner Ersatz sein!

Nicht zuletzt bricht uns durch die entgangenen Spenden auch eine Einnahmequelle weg, die wir sonst in unserem Budget immer einplanen konnten und die wir zur Deckung der laufenden Kosten unseres Orchesters dringend benötigen haben. Stellen Sie sich nun einfach vor, dass wir Sie auch an diesem Freitag, 1. Mai 2020, um 7.00 Uhr mit Mailiedern wecken und Sie uns wie in jedem Jahr eine Spende zukommen lassen wollen; diesmal eben auf das Konto der Stadtmusik Neuenburg bei der VoBa unter Nr. DE56 6806 1505 0020 01. Wir würden uns darüber freuen und sichern Ihnen zu, Sie im nächsten Jahr, wenn hoffentlich wieder alles in normalen Bahnen verläuft, doppelt so laut zu wecken!

Wie geht es im Jahresverlauf weiter? Die Hoffnung ruht nun auf das kommende 2. Halbjahr - aber auch hier sind die Planungen abhängig vom weiteren Verlauf der Corona-Krise bzw. der vorgesehenen Lockerungen bestehender Beschränkungen. Wir können keine Prognosen wagen und halten Sie daher über vorgesehene Aktivitäten oder Konzerte zeitnah in der Presse auf dem Laufenden. Meistern wir gemeinsam die derzeitige Situation! Bleiben Sie gesund und uns wohlgesonnen! Herzlichen Dank! jt



HG Müllheim/Neuenburg

Bericht zur Jahreshauptversammlung der Handballer des TV Neuenburg

Bereits am 24. Januar 2020 traf man sich im Kreise der Handballfamilie im Neuenburger Hof zur diesjährigen Jahreshauptversammlung. Vor den anstehenden Wahlen standen die Totenehrung und auch die Berichte des Vorstandes im Vordergrund. Der Abteilungsleiter Markus Hoch ließ das letzte Jahr Revue passieren und berichtete über zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten der HG Müllheim/Neuenburg. Nach den Berichten des Sportwartes Dominik Raus über sportliche Erfolge und Ziele der 13 gemeldeten Aktiv- und Jugendmannschaften, des Jugendleiters Matthias Sick und eines positiven Kassenabschlusses durch die Kassiererin

Helga Ortlieb fand die einstimmige Entlastung der Vorstandschaft durch den Wahlleiter und Vorstand des Gesamtvereins Armin Reese statt. Markus Hoch gab bekannt, dass er aus persönlichen Gründen für das Amt des Abteilungsleiters nicht mehr zur Verfügung steht, aber trotzdem die Handballer weiterhin tatkräftig unterstützen will.

Der Vorstand setzt sich nach den Neuwahlen wie folgt zusammen: Abteilungsleiter Daniel Schindler, stellvertretender Abteilungsleiter Stefan Kienzler, Schriftführer Sascha Sütterlin, Sportwart Dominik Raus, Jugendleiter Matthias Sick und Kasse Helga Ortlieb. Das Amt des Verantwortlichen des wirtschaftlichen Bereichs konnte mit Frank Schmidt besetzt werden, der das Amt schon interimweise begleitet hatte. Auch die Beisitzer wurden auf ein Jahr neu gewählt: Beisitzer Herren Sven Freese, Beisitzer Damen Alisia Furler und Beisitzer Förderverein Helmut Fräulin. Zu guter Letzt wurden die neu gewählten Jugendvertreter aus der vorangegangenen Jugendversammlung bekanntgegeben. Jugendvertreter der Handballabteilung des TV Neuenburg ist Jannik Körner und für die HC99 Müllheim ist dies Eike Stockmann. Die Handballer sind stolz nun wieder alle Ämter besetzt zu haben und für die kommenden Aufgaben gut gerüstet zu sein.

Leider wurde aufgrund der Coronakrise der Trainings- und Spielbetrieb komplett eingestellt. Auch alle geplanten Veranstaltungen stehen noch in den Sternen und wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern alles Gute für die kommenden Wochen.



Stefan Kienzler und Daniel Schindler

KIRCHEN

Evangelische Kirche Neuenburg am Rhein

Ev. Kirchengemeinde Neuenburg - online
Folgende Angebote finden Sie online unter:
www.KircheNeuenburg.de

Montag bis Freitag ab 10.00 Uhr

„Aufsehen“ – Gedanken zur täglichen Bibellese in einem Video-clip von unseren Gemeindegliedern.

22. April - Mittwoch

16.00 Uhr online Konfikurs in den @home Gruppen

24. April - Freitag

ab 16.00 Uhr PreTeens - online

Samuel Baumgartner hat einen YouTube-Kanal hierfür eingerichtet. Diesen erreichen Sie über unsere Homepage.

26. April - Sonntag

ab 10.00 Uhr **Online-Gottesdienst** mit Jugendreferent Simon Schröder

Im Anschluss gibt es wieder Kirchenkaffee auf der Videoplattform Zoom. Die Meeting ID und das Passwort werden am Sonntag auf der Homepage bereitgestellt.

Oster Street Art

Auch wenn wir nicht gemeinsam Ostern feiern konnten, so erreichte die Osterbotschaft dennoch unsere Stadt. An vielen Stellen waren Ostermotive mit Straßenkreide aufgemalt und konnten bei einem Osterspaziergang besichtigt werden.

Alle Motive dieser Aktion finden Sie unter: <https://kircheneuenburg.de/ostern-street-art/>

Ein herzliches Dankeschön allen kleinen und großen Künstlern für das Mitmachen!

Gemeindemitglieder ohne Internetanschluss können über eine **gebührenfreie Telefonnummer** die Gottesdienste und Impulse jederzeit auch hören. Telefon (gebührenfrei): 07631 - 97 73 003.

Sie möchten gerne weitere Informationen zeitnah und online erhalten? Melden Sie sich für den Newsletter unserer Gemeinde unter: www.KircheNeuenburg.de/Newsletter an.

Der Publikumsverkehr ist zur Zeit auch im Pfarramt eingeschränkt. Bitte nehmen Sie **zuerst** telefonisch mit uns Kontakt auf. Oft können wir Ihre Anliegen schon auf diesem Wege klären, falls dies nicht möglich sein sollte, stehen wir ihnen auch persönlich zur Verfügung.

Sekretariat: Susanna Brause

Friedhofstraße 18, 79395 Neuenburg am Rhein

Tel.: 07631-79 91 19 – Fax: 07631/79 91 29 –

pfarramt@kircheneuenburg.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Montag: 16:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Pfrrin. Sabine Graf erreichen Sie unter:

Telefon: 07631-936 14 02

oder via Mail unter: Sabine.Graf@KircheNeuenburg.de



Mit dem Auferstanden Hand in Hand

Evang. Kirchengemeinde Buggingen-Grißheim

Liebe Gemeindemitglieder, das gesellschaftliche Leben bleibt weiterhin eingeschränkt, und damit auch das kirchliche. Wie es im Moment scheint, wird das auch noch eine Weile so bleiben. Darum bieten wir Ihnen weiterhin geistliche Gedanken, Impulse, Anregungen an, als Begleitung durch die kommenden Wochen.

Geistliche Anregungen, Impulse, Predigten

Zu den Sonntagen, an denen keine Gottesdienste in der Kirche stattfinden dürfen, stellen wir jeweils geistliche Impulse, Predigten, Gebete auf unserer Homepage (www.buggingen.ekbh.de) ein. Auch wenn diese die gottesdienstliche Gemeinschaft nicht ersetzen können, hoffen wir, Ihnen auf diese Weise geistliche Orientierung und Ermutigung mitgeben zu können. Wir verweisen auch auf die Homepage des Kirchenbezirkes (www.ekbh.de).

Offene Kirche

An den kommenden Sonntagen ist unsere Kirche zur üblichen Gottesdienstzeit offen und lädt zum stillen Verweilen und zum Gebet ein. Wir weisen darauf hin, dass sich nicht mehr als zwei Besucher/innen gleichzeitig im Kirchenraum aufhalten dürfen und dass der vorgegebene Mindestabstand eingehalten werden muss. Auch das Tragen von Mundschutz ist eine gebotene Möglichkeit, die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Ökumenisch: Gemeinsam Innehalten täglich um 19.30 Uhr

In Zeiten, in denen wir nicht mehr in unseren Kirchen zusammenkommen können, suchen wir nach anderen Möglichkeiten, gemeinschaftlich unseren Glauben zu leben. Jeden Abend um 19.30 Uhr läuten deshalb die Kirchenglocken zum gemeinsamen Innehalten zuhause. In ökumenischer Verbundenheit laden wir zusammen mit einigen Nachbargemeinden zum Innehalten ein. Auf diese Weise wollen wir uns gegenseitig stärken und im Glauben an Gott verbunden bleiben. **Täglich um 19.30 Uhr**, wenn die Glocken läuten, können Sie eine Kerze anzünden, das Gebet des World Council of Churches sprechen, das Lied „Meine Hoffnung und meine Freude“ aus Taizé singen, eine Fürbitte und das „Vater-unsere“ beten. Auf unserer Homepage (www.buggingen.ekbh.de) finden Sie einen Anhang zu dieser Einladung: „Kurze Anleitung zum Innehalten“. Darin sind die Gebetstexte und auch die Noten zum oben genannten Taizé-Lied enthalten.

Pfarrbüro

Das Pfarramt ist geschlossen, aber wir sind per Telefon oder per Mail erreichbar.
Telefon: 07631/2439 oder Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Bestattungen

Nach den neuesten Vorgaben des Kultusministeriums dürfen Bestattungen weiterhin stattfinden, aber nur im Freien und nur im kleinen Kreis. Familienangehörige in direkter Linie (Eltern, Kinder, Enkel) dürfen teilnehmen, dazu maximal 5 weitere Personen.

Besuche zu Geburtstagen

Glückwünsche zum Geburtstag werden auf dem Briefweg überbracht.

Seelsorge

In seelsorglichen Angelegenheiten sind wir für Sie da. Kontaktaufnahme über Telefon: 07631/2439 oder Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Konfirmation

Die auf den 03. Mai 2020 terminierte Konfirmation in Buggingen wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Ob der Konfirmationsgottesdienst dann in der bisher gewohnten Weise stattfinden kann, ist im Moment noch nicht klar. Der Kirchengemeinderat wird einen neuen Termin bekanntgeben, wenn die weitere Entwicklung absehbarer ist. Auch der Konfirmationstermin für die Gemeinden Betberg-Seefeldern ist verschoben.

Jubiläumskonfirmation

Für den 24. Mai 2020 war die Jubiläumskonfirmation der Kirchengemeinde Buggingen geplant. Dieser Festgottesdienst muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, da nach den momentanen Richtlinien auch im Mai noch keine Gottesdienste stattfinden dürfen.

Anregung: Gott ist da.

Das Hirtenleben ist keine Idylle. Es ist hart und anstrengend und fordert viel vom Hirten. Bei Wind und Wetter draußen, trägt ein Hirte große Verantwortung. Dabei steht das Wohl der Tiere immer an oberster Stelle. So ist es heute und so war es erst recht in biblischen Zeiten.

Im Psalm 23 wird Gott mit einem Hirten verglichen, der verlässlich für seine Herde einsteht und streitet. Gott als Hirte - das ist die leicht verständliche Botschaft: Hab Vertrauen, bei Gott bist du in guter Hut.

Warum ist dieses Bild vom Hirten so eingängig? Vielleicht weil es Glauben ganz einfach auf den Punkt bringt: Hab keine Angst, Gott ist da. In schwierigen Situationen sind einfache (nicht vereinfachende!) Botschaften vielleicht am hilfreichsten.

Bleiben Sie von Gott behütet!

Ihr Bertram Zeller, Pfarrer

Evangelisches Pfarramt Buggingen Hauptstraße 52 79426 Buggingen

Pfarrer Bertram Zeller

Tel: 07631- 2439

Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Pfarramtssekretärin Regina Fischer

Tel: 07631 - 2439

Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Homepage: www.buggingen.ekbh.de

Evang. Kirchengemeinde Auggen / Schliengen mit Mauchen und Steinenstadt

Unser kirchliches Angebot in Zeiten der Virusepidemie

Die Kirche muss leider bis auf weiteres geschlossen bleiben, aber auf der Homepage der Kirchengemeinde Auggen-Schliengen finden Sie:

1. Die Lesepredigt von Pfarrer Schulze-Wegener für den jeweiligen Sonntag mit Gebeten und Lesungen - ab Samstagabend 18.00 Uhr einsehbar.
Es wäre sehr schön, wenn Jüngere älteren Angehörigen in der Familie oder in der Nachbarschaft die Predigt des Sonntags ausgedruckt zukommen lassen, wenn diese das gerne möchten.
2. Jeden Samstagabend wird - wie in anderen Gemeinden auch - um 18.00 Uhr das Glockengeläut der Kirche zu hören sein. Sie können eine Kerze ins Fenster stellen und eine vorbereitete Andacht zuhause mitlesen. Wir sind zwar getrennt, aber im Gebet miteinander verbunden.
Die Andacht ist ebenfalls auf der Homepage zu finden. Sie können sie auch im Pfarramt erhalten oder der Kiste entnehmen, die Sie bei der Eingangstür unserer Kirche finden.
3. Im Pfarramt bin ich nach wie vor telefonisch oder per Mail zu erreichen: Tel: 07631/2589, evpfarramt.auggen@gmx.de

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen in dieser sehr schwierigen und unsicheren Zeit!

Ihr Pfarrer Schulze-Wegener

Katholische Kirche Neuenburg am Rhein

Liebe Mitchristen, nach aktuellem Stand sind in unseren Kirchen noch immer keine Gottesdienste möglich. Wohl aber sind sie geöffnet für das persönliche Gebet. Und weiterhin liegen Impulse zum jeweiligen Sonntag auf.

- Wir sammeln weiterhin in den Pfarrkirchen Spenden für die Tafel. Die Tafelläden haben zurzeit große Probleme, an Lebensmittel zu kommen. In dieser Zeit trifft es die Menschen in schwierigen Lebenslagen besonders hart.
- Die Pfarrbüros in Müllheim und Neuenburg sind die ganze Woche (abwechselnd) besetzt und von 10.00 – 14.00 Uhr durchgehend telefonisch erreichbar, ebenso ist das Seelsorgeteam erreichbar (Telefonnummern stehen in den Schaukästen, Gemeindeblättern, auf der Homepage).

Auch auf unserer Homepage finden Sie jeweils aktuelle Impulse zu den Sonntagen, an denen noch kein Gottesdienst möglich ist... „Wo finde ich noch einen Ort zum Trauern?“ – so fragte eine junge Frau bei ihrem Besuch in einer Citykirche. Diese Kirche setzt in ihrem Konzept darauf, eher Raum zu bieten und zu eröffnen, als den Kirchenraum mit Predigt und „offizieller“ Verkündigung zu füllen. Wer braucht solchen Raum? – Das Faktum des Todes bringt uns schmerzlich mit dem Ende unserer Möglichkeiten in Berührung. Wir können vieles tun und machen, auch für andere, aber irgendwann ist Schluss damit. Unsere Möglichkeiten sind aufgebraucht. Da bleibt nur noch zu trauern, loszulassen, sich hinzugeben. Die oben erwähnte Citykirche gibt dafür bewusst Raum. „Wo finde ich einen Raum zum Trauern?“ Die Sonntage nach Ostern führen uns in den Biblischen Texten in solch einen Raum der

Trauer. Es ist eine – die erste Kirche: die Gemeinschaft der Jüngerinnen und Jünger Jesu. Sie suchen Gemeinschaft, Verständnis beieinander und lassen die Welt, die sich trotz ihrer Erfahrung von der Endlichkeit weiterdreht, außen vor. Die Türen sind verschlossen. Und dann geschieht etwas Ungeahntes. Jesus erscheint – mittendrin! Der Todeglaubte lebt! Möglichkeiten eröffnen sich. Der Tod ist nicht das Ende alles Möglichen, sondern der Beginn von etwas Neuem. Der Raum unseres menschlich-irdischen Erlebens wird aufgesprengt, eine neue Dimension tut sich auf. Der Zweifel am Sinn des Lebens in der Berührung mit Tod und Endlichkeit verwandelt sich in Freude – am Leben und an Gottes Möglichkeiten jenseits der Todesgrenze.

Die offenen Kirchen sind Orte zum Trauern; aber zugleich Orte, die die Erinnerungen an die Möglichkeiten Gottes und des Glaubens an ihn für uns wachhält bis heute. Besuchen Sie die Kirchen und bringen Sie alles vor Gott, was Sie in diesen Tagen und Wochen bedrückt – und wie es im Evangelium des letzten Sonntages heißt: „Selig sind, die nicht sehen und doch glauben“ (Joh 20, 19 – 31).

International Church Neuenburg am Rhein

Sonntag / Sunday, 26.04.2020

10:00 Uhr Online-Gottesdienst / Online Church Service

Um am Gottesdienst teilzunehmen und die aktuellsten Informationen zur Kirche zu erhalten, besuchen Sie bitte unsere Website: www.neuenburginternational.com

To participate in worship and for the most updated church information please visit our website: www.neuenburginternational.com

SOZIALE EINRICHTUNGEN

An alle, die uns so hilfreich unterstützt haben !!!

DANKE!

- für die vielen, wunderbar selbstgenähten Gesichtsmasken und die gespendeten medizinischen Einmalmasken
- für die vielen fantastischen, selbstgemalten Bilder der Kindergartenkinder
- für das Vertrauen, Verständnis und die Geduld aller Familien, die in dieser Zeit ihre Angehörigen nicht besuchen können

Für all das **ein herzliches Dankeschön !!**

Das Team des Seniorenzentrums St. Georg Neuenburg



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband

DRK-Kreisverband organisiert Einkaufsservice für Menschen

Hilfe für Menschen in Corona bedingter Quarantäne und Risikogruppen

Der DRK-Kreisverband Müllheim e.V. organisiert in Zusammenarbeit mit der Firma Hieber's Frischecenter einen Einkaufsservice für

Menschen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unter häuslicher Quarantäne stehen. Dieser kann auch von chronisch kranken und gesundheitlich vorbelasteten Menschen, sowie Senioren in Anspruch genommen werden. Mitarbeiter/innen des DRK-Kreisverbandes nehmen Bestellungen immer montags und mittwochs zwischen 13:00 und 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 07631/1805-14 und via E-Mail über einkaufsservice@drk-muellheim.de entgegen. Auch eine Online-Bestellung über die folgende Website ist möglich: www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/.

Ehrenamtliche Fahrer/innen des DRK liefern die Waren immer mittwochs und freitags aus. Die Bezahlung der Waren erfolgt dann bei der Übergabe, bargeldlos und mit einem mobilen Kartenlesegerät. Das DRK liefert die Ware vor der Haus- oder Wohnungstüre ab. Bei Menschen, die sich aufgrund einer Corona-Erkrankung in Quarantäne befinden oder wegen Kontakt mit Personen, die an Corona erkrankt sind, die Wohnung nicht verlassen können, geht das DRK in Vorleistung. Dabei warten die Ehrenamtlichen – in angemessenem Abstand – bis die Einkäufe von der Person angenommen wurden. Das Angebot steht allen Menschen im Gebiet des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. zur Verfügung.

Solidarisch gegen das Coronavirus: Auch finanzielle Unterstützung ist wichtig

DRK-Kreisverband startet Corona-Spendenaufruf

„Solidarisch gegen das Coronavirus - Zusammenhalt in schwierigen Zeiten“ lautet das Motto eines Spendenaufrufs des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. in der aktuell schwierigen Zeit der Corona-Pandemie, die auch den DRK-Kreisverband Müllheim - wie jeden einzelnen - vor große Herausforderungen stellt. Mitte März wurde ein Krisenstab ins Leben gerufen, der mehrmals wöchentlich tagt, sich über die aktuelle Situation bzw. Lage berät und die erforderlichen Maßnahmen beschließt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK-Rettungsdienstes sind in den Rettungswachen Müllheim, Kandern und Bad Krozingen weiterhin rund um die Uhr im Einsatz. Ebenso die Mitarbeiter der rund um die Uhr besetzten Hausnotrufzentrale und des häuslichen Pflegedienstes. Für Personal und Patienten wurden die nötigen Schutzmaßnahmen ergriffen. Die medizinischen Materialbestände werden täglich geprüft und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Aufstockung eingeleitet.

Das Hausnotruf-Team kümmert sich weiterhin um die Hausnotruf-Teilnehmer mit seiner schnellen Hilfe auf Knopfdruck. Auch die ehrenamtlichen Einsatzkräfte des DRK-Kreisverband Müllheim e.V. angeschlossenen Ortsvereine haben Vorbereitungen getroffen. Die DRK-Ortsvereine Bad Bellingen und Bad Krozingen unterstützen den DRK-Kreisverband bei der Organisation eines Einkaufsservice für ältere Menschen und Corona-Risikogruppen. Auch die ehrenamtlichen Helferinnen der DRK-Seniorenarbeit sind aktiv: Sie halten derzeit telefonisch Kontakt mit den Teilnehmern der DRK-Seniorenprogramme, der Gymnastik-Gruppen und des Aktivierenden Hausbesuchs. Unter Federführung der Servicestelle Seniorenarbeit des DRK-Kreisverbandes wurde auch die Nachbarschaftskampagne „Augen auf und helfen“ entwickelt, die an Hand eines Nachbarschaftsformulars die Nachbarschaftshilfe-Potentiale in Dorf und Quartier fördern soll.

Doch die „Corona-Krise“ hat auch erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Arbeit des DRK-Kreisverbandes. Denn der DRK-Kleiderladen und die DRK-Tagespflege bleiben in der aktuellen Situation geschlossen und die DRK-Seniorenprogram-

me, die Gymnastik-Gruppen und die Erste-Hilfe-Kurse können vorerst nicht mehr stattfinden. Die Fahrzeuge des Fahrdienstes für örtliche Tagespflegeeinrichtungen und für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen derzeit still. Zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter des Rettungs- und Pflegedienstes sind erhebliche Mehrkosten durch die Beschaffung von Schutzmaterialien wie Atemschutzmasken entstanden. Noch ist unklar, ob und in welchem Umfang die finanziellen Ausfälle bzw. Mehraufwendungen aufgefangen werden können.

Durch die aktuelle Corona-Lage ist der DRK-Kreisverband auch mit neuen Aufgabenfeldern wie dem DRK-Einkaufsservice in Kooperation mit den örtlichen Hieber-Märkten für die Bevölkerung, insbesondere für Corona-Risikogruppen und ältere Menschen, da. Der Service ist kostenlos und wird rege genutzt. Kosten entstehen trotzdem, wie z.B. für den Unterhalt der Lieferfahrzeuge.

„Auch finanzielle Unterstützung ist in diesen schwierigen Zeiten für uns wichtig – Sie können uns helfen, auch wenn Sie sich nicht ehrenamtlich engagieren können, weil Sie z.B. älter sind oder einer der Risikogruppen angehören“, betont Gerlinde Engler, die Kreisgeschäftsführerin des Roten Kreuzes. Wer den DRK-Kreisverband Müllheim e.V. unterstützen möchte, kann dies gerne per Spende oder via Fördermitgliedschaft tun. Spenden sind online über die Homepage des DRK-Kreisverbandes (www.kv-muellheim.drk.de/jetzt-spenden.html) oder über das Spendenkonto des DRK-Kreisverbandes bei der Volksbank Breisgau-Markgräflerland, IBAN DE25 6806 1505 0000 6565 00, Stichwort „Solidarisch gegen Corona“ möglich.



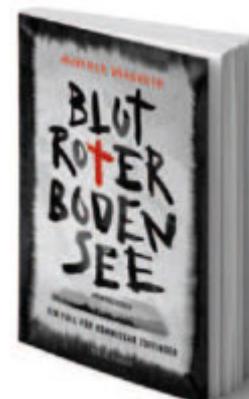
UNSER BUCHTIPP!

Blutroter Bodensee

Der Konstanzer Kommissar Paul Zoffinger wollte eigentlich gerade seinen Feierabend bei einem Krug Most genießen. Doch das muss warten. Der grauisige Fund einer erhängten Frauenleiche im Strandbad Eriskirch zwingt ihn auf die andere Seeseite.

Wenige Tage später wird im klösterlichen Kräutergarten auf der Reichenau ein erstochener Mönch aufgefunden. Ein Mord zwischen Salatköpfen und Gewächshäusern – undenkbar! Wer sollte auf so brutale Weise die Idylle des Bodensees stören?

Zoffinger geht kompromisslos und eigenwillig auf die Jagd nach den Mördern und stürzt dabei in einen Strudel unglaublicher Verbrechen.



Traurig – mit viel Liebe und Dankbarkeit haben wir
unsere liebe Mama und Oma

Helene Waiz

geb. Wilk
* 3. 4. 1949 † 14. 4. 2020

in aller Stille zur letzten Ruhe begleitet.

**Brigitte, Friedhelm, Tamara, Christopher, Daniel
Markus, Daniela, Samantha, Simon, Jamie-Luca, Justin**

Traueradresse: Brigitte Wenger-Höning, Brunnenstraße 9, 79379 Müllheim



*Leg' alles still in Gottes Hände,
das Glück, den Schmerz,
den Anfang und das Ende.*



Wir nehmen Abschied von

Elsa Grozinger

* 10. 3. 1939 † 8. 4. 2020

In stiller Trauer
**Jörg Grozinger
Andreas Grozinger mit Familie**

Aufgrund der aktuellen Situation werden wir uns im
engsten Familienkreis von ihr verabschieden.

Dank allen, die in Liebe und Freundschaft an sie denken.

Praxis für Paar- und Familientherapie in Buggingen

- für Selbstzahler -

Marita Riedlin-Fochler - Dipl. Heilpädagogin

Tel. 07631-4221 • www.paar-familien-therapie-buggingen.de

SiBu - „Die Haushaltshilfe“

April! Frühling, Ostern und Ferien!

Haben Sie Ihren Frühjahrsputz schon erledigt?

Wenn nicht, wir helfen Ihnen! Interessiert?

Silke-Maria Buck, 79379 Müllheim • 07631-793230 + 0172-3160871

Dr. med. Elfriede Jaitner ☎ 07635-82 42 74

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Naturheilverfahren

Physikalische Therapie und Balneologie

Medizinische Klimatologie

Tätigkeitsschwerpunkt:

BIOLOGISCHE MEDIZIN

Eisenbahnstraße 41/1

79418 Schliengen

Fax 07635-82 42 76

E-Mail: info@dr-jaitner.de

www.dr-jaitner.de



In meiner Praxis biete ich Ihnen:

- **Untersuchungsmethoden** zur umfassenden und grundsätzlichen Ursachenforschung
- **Früherkennung** von Krankheiten lange bevor der Körper Krankheitssymptome zeigt
- **Ursachenorientierte** Behandlungsmethoden
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Behandlungen, um den Körper zu reinigen und zu entgiften

MEINE VORTAGSREIHE – (Eintritt frei)

- **Donnerstag, 30. April 2020**
18:00 Uhr - ÜBERSÄUERUNG – die Ursache der meisten Gesundheitsprobleme
19:00 Uhr – Wenn MAGEN UND DARM Probleme bereiten

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**



stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

WIR SIND FÜR SIE DA!



PRIMO
WIR FÜR SIE DA

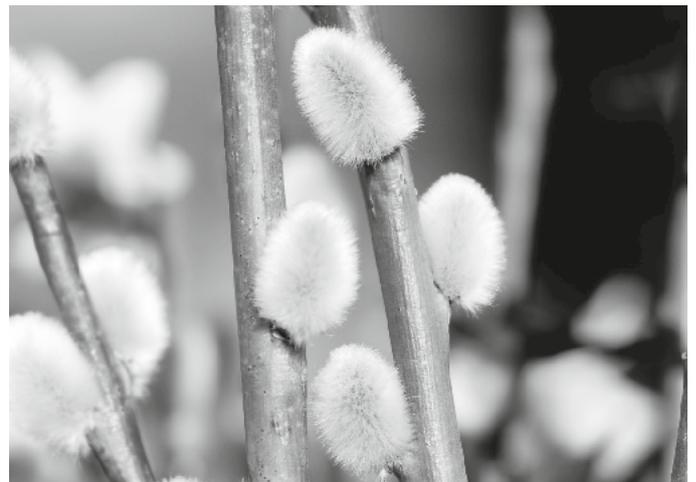
Fachfußpflege

Olga Höferlin
ärztlich geprüft

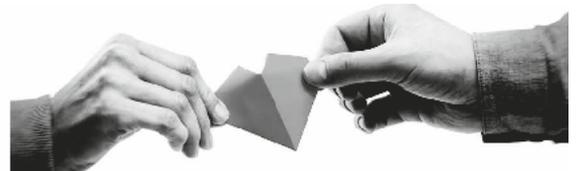
Termine nach Vereinbarung

Werderstraße 10 • 79379 Müllheim
Tel.: 07631 362 17 04 • Mobil: 0176 322 100 78

- Med. Fußpflege
- Reflexzonenmassage am Fuß



WIR SIND FÜR SIE DA!



Erstbezug

2 + 3 Zi.-Whg. in Badenweiler zum 01.05.2020 zu vermieten. 60-90 qm, Kaltmiete 640 € - 960 €, EBK (+65 €), Energiebedarf 35,2 kwh, Carport (+35 €), Garage (+65 €), EG, Bad, Gäste-WC, Keller NK 200 € - 250 €
Weitere Infos schriftlich: info@hv-wendt.de

Reinigungskraft gesucht!

Wir suchen ab sofort für unsere Firmengebäude in Neuenburg am Rhein eine zuverlässige Reinigungskraft (M/W/D) auf Minijob-Basis.

Bitte bewerben Sie sich bei
Plasma Electronic GmbH,
Otto-Lilienthal-Str. 2, 79395 Neuenburg,
Tel.: 0 76 31 / 70 17-0, Fax: 0 76 31 / 70 17-20

Allgemeinärztliche Privatpraxis
Dr. med. Michael Brandner

Anthroposophische Medizin (GAÄD)
Qualifizierte Misteltherapie bei Krebs

79379 Müllheim, Werderstraße 60
Termine nach Vereinbarung
Tel. 07631/9380013

Lekjes
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik
Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung
07634-2668

Schnelles Internet

Inexio bis 100 Mbit/s. Nur bei mir keine Anschlussgebühr.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-95436 00

Ich helfe. Mo – So. Einfach anrufen oder quix@gstelzer.de



HALLO NEUENBURG

Die nächste Ausgabe erscheint in **KW 18.**

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 18: **Fr, 24.4. um 09:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 18 spätestens am Mi, 22.4. um 9 Uhr im Verlag eingehen.

PRIMO Verlag | Druck | Service
 Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
 TELEFON 07771 9117-0 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de

Adler
 GASTHOF | HOTEL
 RESTAURANT

Breisacher Str. 20 • Neuenburg am Rhein
 Tel. 07631 / 72120 • www.adler-neuenburg.de

Take Away Angebot - Mittwoch bis Sonntag
11.30 – 14 h / 17 bis 20 h

½ Hähnchen 5,50, Pommes 3,50, gemischter Salat 5,00
 KW 17 Rinderzunge Madeira/Spätzle 13,50
 Kalbsrahmgeschnetzelt/Spätzle 15,00
 Carpaccio vom Rinderfilet 12,00
 uvm... www.adler-neuenburg.de/take-away/
Bitte telefonisch vorbestellen!

JETZT EINSTEIGEN - MIT MOPEDSCHEIN

Ab 16 Jahren Aixam fahren **Führerscheinfrei**
 auch als **Elektro**

AIXAM

D-Truck
 Leichtmobile
 Tullastraße 6
 79341 Kenzingen

Coupé GTI

Charly mit Heizung

07644-92179-21 Fax: -20 • www.leichtmobile.de

Ott - Umzüge & Transporte
 Inland / Ausland
 0 76 31 / 17 50 53 einfach anrufen
 E-Mail: gosanto@web.de • www.ott-umzuege.de

SPARGEL & ERDBEEREN
VERKAUF DIREKT AB HOF!

MARTIN WASSMER
GRÜNECKHOF
SCHLIENGEN

AUSFAHRT BAD BELLINGEN • Tel.: 07635 - 3838

Täglich von 8³⁰ bis 19⁰⁰ Uhr geöffnet (auch an Sonn- und Feiertagen)

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

Ab 20.04. haben wir wieder geöffnet !

Garant für perfekte Küchen und gutes Wohndesign

Möbel DAU Schliengen

Gutedelstraße 10 • 79418 Schliengen **Besuchen Sie uns auch unter:** www.dau-moebel.de
 Telefon 0 76 35/2 00 88

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.
 ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
 E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
 Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de



Thomas Friedmann

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Erbrecht

Stöckmattenstraße 1
 D-79541 Lörrach (Haagen)
 Tel. + Fax 07621-1 62 67 46

th_friedmann@yahoo.de
www.anwalt.de/friedmann

Kanzlei für Erbrecht

Wir machen nur Erbrecht!

Wir sind auch in der Krise für Sie da, wir beraten Sie persönlich, telefonisch, per Email oder Skype/Zoom:

- Überprüfung Ihres Testamentes
- Errichtung neues Testament
- Nachlassplanung / Hausübergabe
- Vermeidung Erbschaftssteuer
- Vorsorgevollmachten
- Patientenverfügungen

Parkplätze vor dem Haus • Abendsprechstunden

Hausbesuche nach Vereinbarung, sofern Sie mobilitätseingeschränkt sind